

Verhandelt

zu Haren am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Ulrich Wilde

mit dem Amtssitz in Haren (Ems)

erschien:

Der Erschienene ist dem Notar persönlich bekannt.

Der Notar hat den Beteiligten gefragt, ob er oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Der Erschienene ließ folgende

Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung und vorsorglicher Betreuungsverfügung

beurkunden und erklärte:

I. Vorbemerkungen

Die nachstehende Generalvollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt – sofern möglich – bestehen, auch wenn ein Betreuer bestellt werden sollte .

Die Vollmacht soll weder durch meinen Tod noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen .

II. Vollmacht und Gesundheitsfürsorge

Die nachstehende Generalvollmacht soll dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an die bevollmächtigte Person, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Dauer und Erlöschen der Vollmacht

1. Die Vollmacht ist unbedingt und unbefristet erteilt.
2. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
3. Die Vollmacht erlischt durch
 - a. Widerruf,
 - b. Kündigung des Auftragsverhältnisses durch die Bevollmächtigten oder deren Verzicht auf die Vollmacht,
 - c. Tod der Bevollmächtigten,
 - d. Anordnung einer Betreuung für die Bevollmächtigten.
4. Die Vollmacht bleibt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam. Sie erlischt jedoch spätestens mit dem Beginn des Amtes eines ggf. eingesetzten Testamentsvollstreckers.

Bevollmächtigte Personen

Ich bevollmächtige hiermit

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zum Ersatzbevollmächtigten bestimme ich

Die weitere Vollmacht ist wirksam, sobald der weitere Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Im Innenverhältnis wird der weitere Bevollmächtigte jedoch angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn die Vollmacht für den primär Bevollmächtigten entsprechend der zuvor aufgeführten Gründe erloschen ist.

Ansonsten gelten für den weiteren Bevollmächtigten die gleichen Bestimmungen wie für den (Haupt-)Bevollmächtigten. Dem weiteren Bevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht zu, die Hauptvollmacht zu widerrufen .

Diese Vollmacht kann für einzelne, von der bevollmächtigten Person zu bestimmende Rechtsgeschäfte übertragen werden.

Die bevollmächtigte Person ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen, ebenfalls nicht durch meine Geschäftsunfähigkeit.

Der bevollmächtigten Person können beliebig viele Ausfertigungen dieser Urkunde erteilt werden.

Ich möchte meine bisherigen Lebensgewohnheiten in der mir vertrauten Umgebung so lange wie möglich beibehalten. Sollte eine häusliche Pflege aus medizinischen Gründen nicht mehr möglich sein, so beauftrage ich die bevollmächtigte Person, mich in einem geeigneten Pflegeheim unterzubringen. Die Unterbringung soll aus meinem Einkommen bezahlt werden. Wenn dieses nicht ausreicht, sollen meine Ersparnisse verwendet werden. Die bevollmächtigte Person soll meinen Hausrat, soweit ich ihn nach meinem Umzug in das Pflegeheim nicht mehr benötige, auflösen und verkaufen.

Mein sonstiges Vermögen soll die bevollmächtigte Person nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft gewinnbringend sicher, aber nicht spekulativ, anlegen. Sie soll die Erträge und wenn nötig auch die Substanz, für meine Versorgung einsetzen.

Die Vollmacht ist eine Generalvollmacht, die im Umfang unbeschränkt gilt. Zur Erläuterung des Umfangs der Vollmacht werden nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt, die insbesondere von der Vollmacht umfasst sind, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Vollmacht vorgenommen wird. Nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Insbesondere soll die Vollmacht folgende Punkte umfassen:

- Die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung,
- die Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen haben oder haben können,
- die Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffen, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder nicht. Dies gilt auch für Maßnahmen der Intensivtherapie,
- im Falle einer krankheitsbedingten konkreten Eigengefährdung ist die/der Bevollmächtigte auch zur Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 1 BGB (Unterbringung in einer geschlossenen Station oder Einrichtung) und über freiheitsentziehende oder –beschränkende Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 4 BGB bevollmächtigt. Letztere Maßnahmen bedürfen unter besonderen Umständen auch der vorherigen Genehmigung durch das Betreuungsgericht,
- die Entscheidung darüber, ob bei einem voraussichtlich länger andauernden Zustand der Bewusstlosigkeit eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr eingeleitet oder abgebrochen wird,

- die Entscheidung über Behandlung, Abbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn das Grundleiden mit hoffnungsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und ich mich in einem Zustand befinde, in dem ein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist,
- mich in jeder Beziehung außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere auch folgendes:
 - Vermögenswerbungen und –veräußerungen sowie Belastungen, auch bezüglich meines unbeweglichen Vermögens, für den Vollmachtsgeber vorzunehmen und Verbindlichkeiten beliebiger Art und Höhe für mich –auch in vollstreckbarer Form– einzugehen;
 - Vermögenswerte beliebiger Art, namentlich Geld, Sachen, Wertpapiere, Schriftstücke für mich in Empfang zu nehmen;
 - über meine vorhandenen Konten bei Banken zu verfügen;
 - Verträge sonstiger Art abzuschließen, Vergleiche einzugehen, Verzichte zu erklären und Nachlässe zu bewilligen;
 - mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsaueinandersetzungen jeder Art, zu vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abzugeben;
 - meine Versorgungsangelegenheiten (Pension, Rente, usw.) zu regeln;
 - zu allen Verfahrenshandlungen, auch i. S. v. § 13 SGB X;
 - Vereinbarungen mit Kliniken, Alters- und Pflegeheimen abzuschließen und zum Zwecke hierfür Sicherheitshypotheken auch für Sozialhilfeträger zu bestellen;
 - Schenkungen vorzunehmen, *und zwar auch/aber nicht*, soweit die Schenkungen über Anstands- und Pflichtschenkungen hinausgehen;

Wer vorstehend bevollmächtigt wurde, genießt mein volles Vertrauen und darf für mich auch notarielle Erklärungen abgeben.

Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass auch der/die Bevollmächtigte für Maßnahmen im Sinne von § 1904 Abs. 1 BGB die vorherige Genehmigung durch das Betreuungsgericht einholen muss, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ich durch die Maßnahmen sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte, es sei denn, dass mit einem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist.

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte und Therapeuten, meine Vertreter über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über die Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde hiermit durch meine Unterschrift die Ärzte und Therapeuten ausdrücklich von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Die Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person, meine Krankenunterlagen einzusehen. Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch für andere der Schweigepflicht unterliegenden Personen.

Für den Fall, dass die vorstehende Vollmacht nicht zur Erledigung aller Aufgaben ausreichen sollte, schlage ich dem zuständigen Betreuungsgericht nach § 1897 Abs. 4 BGB die Bevollmächtigte Person als Betreuer vor.

Medizinische Verfügungen

Sollte ich einmal nicht in der Lage sein, medizinischen Maßnahmen zuzustimmen oder solche abzulehnen, so sollen diejenigen, die an meiner Stelle entscheiden müssen, meine in dieser Verfügung niedergelegten Wünsche, Werte und Hoffnungen zur Grundlage ihrer Entscheidung machen. Sie sollen sich nicht an ihren eigenen oder Wünschen Dritter orientieren, sondern an meinem eigenen Willen.

Ich habe mich mit den nachstehenden Anordnungen zur Behandlung und zum Behandlungsabbruch lange und intensiv auseinandergesetzt.

Für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sein sollte, meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, lege ich daher Folgendes fest:

Im Falle einer Krankheit erwarte ich jeden ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten, solange Aussicht auf Heilung oder Linderung besteht. Ich akzeptiere *auch* fremdes Gewebe, Organe und fremdes Blut. Ich erwarte in jedem Fall, dass bis zu meinem Tod alle Möglichkeiten der modernen Schmerztherapie ausgeschöpft werden, so dass ich ohne körperliche und seelische Leiden sterbe. Die Verabreichung von Medikamenten, die direkt meinen Tod herbeiführen, lehne ich ab.

Wenn ich an einer Krankheit leide, die nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar ist und einen tödlichen Verlauf angenommen hat, verlange ich, dass alle medizinischen Maßnahmen unterbleiben und gegebenenfalls abgebrochen werden, die mich am Sterben hindern (Behandlungsabbruch). Dies gilt auch dann, wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat.

Dies gilt auch, wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

Sollte ein Behandlungsabbruch auch zulässig sein oder werden, wenn zwar keine letzte Sicherheit vorliegt, ob meine Krankheit unumkehrbar ist und einen tödlichen Verlauf angenommen hat, wünsche ich einen Behandlungsabbruch

- *auch dann*, wenn ich bewusstlos bin und es nach Einschätzung zweier Ärzte zwar nicht sicher, aber ganz überwiegend wahrscheinlich ist, dass ich nicht mehr erwache;
- *auch dann*, wenn ich in den Zustand eines sog. Wachkomas falle und es nach Einschätzung zweier Ärzte zwar nicht sicher, aber ganz überwiegend wahrscheinlich ist, dass ich nicht mehr erwache;
- *auch dann*, ohne dauernde Bewusstlosigkeit bei schwerstem körperlichen Leiden oder infolge einer direkten oder indirekten Gehirnschädigung nach Einschätzung zweier Ärzte für mich keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines bewussten Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung besteht. Unter Führung eines bewussten Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung verstehe ich die Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten.

Maßnahmen im Einzelnen

(1) Ich wünsche in jedem Fall eine wirksame Behandlung quälender Zustände wie Hunger und Durst, Atemnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Übelkeit und Erbrechen. Hierzu sollen sowohl pflegerische Maßnahmen, als auch Medikamente eingesetzt werden. Ich wünsche solche Maßnahmen

- *auch*, wenn eine Operation notwendig ist, die nicht zur Heilung führen sondern nur meine Schmerzen usw. lindern kann;
- *auch*, wenn ich durch die Behandlung müde und schläfrig werde;

(2) Soweit ich ein Sterbenlassen bzw. einen Behandlungsabbruch bejahe, bitte ich darum, folgende Maßnahmen zu unterlassen oder abzubrechen:

- Wiederbelebungsmaßnahmen bei Herzstillstand
- Dialyse (Blutwäsche)
- Bluttransfusionen
- Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfekten
- und auch künstliche Ernährung durch Nase, Mund, Bauchdecke oder Vene
- und auch künstliche Flüssigkeitszufuhr
- und auch künstliche Beatmung

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Der Bevollmächtigte wird beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an die vorstehend geäußerten Behandlungswünsche gebunden.

Ich möchte nach Möglichkeit in Würde und Frieden in meiner häuslichen Umgebung sterben, ich möchte also nicht in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn der Tod unumkehrbar naht.

Obduktionen

Mit der Obduktion meines Körpers nach meinem Tod bin ich nur einverstanden, wenn meine Todesursache ungeklärt ist. Eine Obduktion zu anderen Zwecken lehne ich ab. Anders lautenden Klauseln, z. B. in Krankenhausverträgen, widerspreche ich schon jetzt ausdrücklich.

Organspende

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann (Alternativen)

geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

